Vorlage zum Ausfüllen, Stand 1. November 2026. Die bearbeitbare Word-Fassung gibt es kostenlos unter www.ce-copilot.de/ratgeber/konformitaetserklaerung-erstellen

[Firmenlogo]

EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte Nr. [freiwillig, z. B. KE-2027-001]

gemäß Artikel 21 und Anhang V Teil A der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen

1. Maschine oder dazugehöriges Produkt

Produkt	[allgemeine Bezeichnung, z. B. Roboter-Schweißzelle]
Typ	[Typ]
Modell	[Modell]
Charge oder Seriennummer	[Seriennummer oder Nummernbereich]

[Nur bei einer wesentlich veränderten Maschine: „Wesentlich veränderte Maschine“ angeben, sonst diese Zeile löschen]

2. Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten

Hersteller	[Firmenname, Straße Nr., PLZ Ort, Land]
Bevollmächtigter	[Nur falls benannt: Name und Anschrift, sonst Zeile löschen]

3. Verwendungsort

[Nur für Maschinen zum Heben von Lasten, die fest in ein Gebäude oder Bauwerk eingebaut und erst am Verwendungsort zusammengebaut werden: Anschrift dieses Ortes. Sonst Nummer 3 löschen]

4. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.

5. Gegenstand der Erklärung

[Bezeichnung der Maschine zwecks Rückverfolgbarkeit, z. B. Produkt, Typ und Seriennummer]

[Optional: hinreichend eindeutige Farbabbildung einfügen, falls zur Identifizierung erforderlich]

6. Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

Der unter Nummer 5 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:

- Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1)
- [Weitere zutreffende Rechtsakte mit Fundstelle, z. B. Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79); sonst löschen]

7. Harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen oder andere technische Spezifikationen

Referenz mit Ausgabe	Titel	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt (harmonisierte Norm) oder der gemeinsamen Spezifikation	Angewandte Teile (bei teilweiser Anwendung)
[z. B. EN ISO 12100:2010]	[Titel der Norm]	[TT.MM.JJJJ oder „andere technische Spezifikation“]	[vollständig oder Abschnitte]
[Norm]	[Titel]	[Datum]	[Teile]
[Norm]	[Titel]	[Datum]	[Teile]

8. Notifizierte Stelle (gegebenenfalls)

Die notifizierte Stelle [Name], Kennnummer [0000], hat die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchgeführt und die EU-Baumusterprüfbescheinigung [Nummer] ausgestellt, gefolgt von der Konformitätserklärung mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C).

[Bei Modul H oder G statt des Satzes oben: Name und Kennnummer der notifizierten Stelle sowie die Entscheidung über die Zulassung des Qualitätssicherungssystems (Modul H) bzw. die Nummer der Bescheinigung über die Einzelprüfung (Modul G). Nummer 8 löschen, wenn keine notifizierte Stelle beteiligt ist (Modul A)]

9. Interne Fertigungskontrolle (gegebenenfalls)

Die Maschine oder das dazugehörige Produkt unterliegt dem Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul A).

[Nummer 9 löschen, wenn Nummer 8 zutrifft]

10. Weitere Angaben

[Weitere Angaben, falls erforderlich, sonst „keine“]

Unterzeichnet für und im Namen von	[Firmenname des Herstellers]
Ort und Datum der Ausstellung	[Ort], [TT.MM.JJJJ]
Name, Funktion	[Vorname Name], [Funktion, z. B. Geschäftsführer]
Unterschrift	

Ausfüllhinweise

- Gelb markierte Angaben in eckigen Klammern ersetzen oder, wo vermerkt, samt Nummer löschen. Die Nummerierung entspricht dem Muster im Rechtsakt und darf bei gelöschten Nummern bleiben, wie sie ist.
- Geltung: Die Vorlage gilt für Maschinen und dazugehörige Produkte, die ab dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist mit Wirkung vom 20. Januar 2027 aufgehoben (Art. 51 Abs. 2 MVO). Für Maschinen, die vorher in Verkehr gebracht werden, gilt die Vorlage der EG-Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie.
- Aufbau: Die Erklärung muss dem Muster in Anhang V Teil A entsprechen, die Elemente des gewählten Moduls enthalten, stets aktuell gehalten und in die Sprachen übersetzt werden, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Maschine in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird (Art. 21 Abs. 2 MVO).
- Eine Erklärung für alle Rechtsakte: Unterliegt die Maschine weiteren Rechtsakten mit Konformitätserklärung (z. B. EMV), wird nur eine einzige Erklärung mit allen Rechtsakten und ihren Fundstellen im Amtsblatt ausgestellt (Art. 21 Abs. 3 MVO). Die Niederspannungsrichtlinie wird nicht aufgeführt: Ihre Schutzziele gelten über Anhang III Nr. 1.5.1, Konformitätsbewertung und Inverkehrbringen regelt für elektrische Gefährdungen ausschließlich die MVO.
- Normen (Nr. 7): Harmonisierte Normen mit dem Datum der Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt angeben, andere technische Spezifikationen mit ihrem Datum; bei teilweiser Anwendung die angewandten Teile nennen. Stand Oktober 2026 sind zur Verordnung (EU) 2023/1230 noch keine Fundstellen harmonisierter Normen im Amtsblatt veröffentlicht; angewandte Normen sind dann als andere technische Spezifikationen mit Ausgabedatum anzugeben. Vor dem Ausstellen den aktuellen Stand prüfen.
- Beilegen oder digital: Die Erklärung liegt der Maschine bei, oder Betriebsanleitung und Hinweise nennen die Internetadresse oder den maschinenlesbaren Code, unter dem sie abrufbar ist. Digitale Erklärungen bleiben für die erwartete Lebensdauer, mindestens zehn Jahre, online (Art. 10 Abs. 8 MVO).
- Aufbewahrung: Technische Unterlagen und Erklärung mindestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme für die Marktüberwachung bereithalten (Art. 10 Abs. 3 MVO).
- Nummer der Erklärung: freiwillig (Fußnote zum Muster in Anhang V Teil A).
- Verfahren (Nr. 8 und 9): Für Maschinen in Anhang I Teil A ist eine notifizierte Stelle immer nötig, Modul B+C, H oder G (Art. 25 Abs. 2 MVO). Für Anhang I Teil B ist Modul A nur zulässig, wenn die Maschine nach harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen gebaut ist, die alle einschlägigen Anforderungen abdecken (Art. 25 Abs. 3). Maschinen außerhalb von Anhang I durchlaufen Modul A (Art. 25 Abs. 4). Solange zur MVO keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht sind, bleibt für Anhang-I-Maschinen nur Modul B+C, H oder G.
- Nr. 8 bei Modul H oder G: Das Muster in Anhang V Teil A nennt H und G im Anschluss an die EU-Baumusterprüfung; nach Art. 25 Abs. 2 und 3 sind beide eigenständige Verfahren. Deshalb in diesem Fall die Angaben der notifizierten Stelle anstelle des Satzes zu Modul B und C eintragen.
- Diese Vorlage ist ein Muster ohne Gewähr und ersetzt keine Prüfung im Einzelfall. Sie gibt den Aufbau des Rechtsakts wieder; für Inhalt und Richtigkeit der Erklärung ist allein der Hersteller verantwortlich. Herausgeber: CE-Copilot (SH Engineering), www.ce-copilot.de. CE-Copilot erzeugt die Erklärung aus den Projektdaten (Normen, Verfahren, Hersteller) automatisch als Word und PDF.